Alexander Thiele

Der gefräßige Leviathan

2. Auflage



Mohr Siebeck

Alexander Thiele

Der gefräßige Leviathan



Alexander Thiele

Der gefräßige Leviathan

Entstehung, Ausbreitung und Zukunft des modernen Staates

2., aktualisierte Auflage

Mohr Siebeck

Alexander Thiele ist Professor für Staatstheorie und Öffentliches Recht, insbesondere Staats- und Europarecht an der universitären Fakultät Rechtswissenschaften der BSP Business & Law School in Berlin; dort zugleich Prorektor für Forschung und Interdisziplinarität.
orcid.org/0009-0009-3179-3721

ISBN 978-3-16-201063-6 / eISBN 978-3-16-201064-3
DOI 10.1628/978-3-16-201064-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *https://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2027 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Martin Fischer, Tübingen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die freundliche Aufnahme dieser Untersuchung macht es möglich, die Gedanken und Thesen in einer zweiten Auflage zu aktualisieren und zu schärfen. Die zentralen Aussagen, insbesondere zur Zukunft des modernen Staates, haben sich freilich bestätigt: Der moderne Staat ist kein Auslaufmodell, seine Bedeutung dürfte sich in den nächsten Jahren vor dem Hintergrund einer sich neu sortierenden Weltordnung eher noch einmal steigern. Nationale Narrative werden wieder vermehrt artikuliert, die regelbasierte Ordnung gerät unter Druck, auch wenn ihre Ausgestaltung und Verbindlichkeit seit jeher umstritten waren. Insbesondere die großen Weltmächte respektieren völkerrechtliche Vorgaben immer weniger, machen aber zumindest aus ihrer Ablehnung derselben keinen Hehl mehr. Krieg und Gewalt werden zur fast schon gewöhnlichen politischen Option, sichtbar nicht nur im völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, sondern auch bei der völkerrechtswidrigen Entführung des venezolanischen Präsidenten durch die USA oder den gemeinsam von den USA und Israel geführten Militärschlägen gegen den Iran. Wir befinden uns in einer Zeit der weltweiten Neuordnung, die aber im modernen „souveränen" Staat ihre organisatorische Grundlage finden wird. Bestätigt hat sich zudem (leider) nicht nur die These, dass das Konzept des Nationalstaats vor diesem Hintergrund als gescheitert angesehen werden muss, sondern auch, dass die zentrale Herausforderung für den demokratischen

Verfassungsstaat in der Sicherung seiner Legitimität liegt. Der weltweite rechtspopulistische Moment präsentiert sich insofern zwar nicht als Bedrohung des modernen Staates an sich – eher ist das Gegenteil richtig, wenn diese Strömungen nationale Abschottung und völkische Ideologien propagieren. Ihr Aufkommen hängt aber unmittelbar mit Legitimitätsdefiziten demokratischer Ordnungen zusammen, die dadurch zunehmend und weltweit unter Druck geraten. Im Hinblick auf die notwendige Teilhabe an, der Begrenzung von und der Leistungsfähigkeit demokratischer Herrschaft zeigen sich mithin reale Schwachstellen, die von rechtspopulistischen Strömungen geschickt ausgenutzt werden, um demokratische Strukturen und Kulturen zu unterhöhlen. Als ein grundlegender Bestandteil einer möglichen Lösung wurde in der ersten Auflage unter anderem das Konzept des denationalisierten Verfassungsstaates entwickelt, das freilich auch deutliche Kritik hervorgerufen hat (u. a. von *Aleida Assmann* und *Thomas Vesting*). Nach meiner Ansicht bestätigen demgegenüber die Entwicklungen der letzten Jahre, dass es sich lohnt, dieses Konzept weiter zu entfalten.

Der Aufbau der Untersuchung ist im Kern unverändert geblieben. Sie wurde umfassend aktualisiert, teilweise aber auch ergänzt, wo dies zur Schärfung der Argumentation und auch in Reaktion auf die Kritik notwendig erschien. Der Fußnotenapparat ist weiterhin umfangreich, will aber vornehmlich eine Vertiefung der einzelnen Aspekte und Debatten erleichtern. Die Lektüre der einzelnen Fußnoten ist für das Verständnis des Haupttextes insofern nicht zwingend erforderlich. In dieser Form versteht sich die Untersuchung weiterhin als Einführung in ein komplexes Thema und richtet sich an jeden und jede, der oder die an Fragen moderner Staatlichkeit interessiert ist – entstanden ist sie ursprünglich aus einem Lehrbuchprojekt, das mittlerweile abgeschlossen ist (Allgemeine Staatslehre, 2. Aufl. 2022).

Zu danken habe ich meinen Mitarbeiter:innen in Berlin: *Tabea Nalik, Johannes Rohrer, Lasse Schaffarczyk, Lara Schmidt, Mara Schröder, Sarah Schulmeyer* und *Mila Streicher*. Darüber hinaus gilt mein Dank dem Verlag Mohr Siebeck und insbesondere *Daniela Taudt* für die Bereitschaft, das Wagnis einer zweiten Auflage einzugehen.

Berlin, im Oktober 2026 *Alexander Thiele*

Inhalt

Vorwort V

Einführung: Zum Sinn einer weiteren Staatslegende . . 1

Erstes Kapitel: Entstehung und Merkmale des modernen Staates 11

A. Vorrede: Der moderne Staat als geistige Schöpfung . 11

B. Die Zäsur der europäischen Neuzeit: Vom Glauben zum Verstand 16
I. Die Entdeckung des Verstandes und der Weltlichkeit der Herrschaft 16
II. Veränderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lage 31
III. Kurze Begriffsgeschichte des Wortes „Staat“ . . 41

C. Die historischen Wesensmerkmale des modernen Staates 47
I. Zentralisierung der Macht- und Herrschaftsverhältnisse 50
II. Säkularisierung bei Konfessionalisierung . . . 63
III. Territoriale Abgrenzung und Entpersonalisierung 77
IV. Gestaltung durch Gesetzgebung 86
V. Ausbildung der zentralen Bürokratie 91
VI. Errichtung eines stehenden Heeres 98

VII. Umfassende Steuerfinanzierung 105
VIII. Staatsvolk? 111

Zweites Kapitel: Die Ausbreitung des modernen Staates in der Welt 117

A. Kolonialismus und Selbstverwestlichung 120

B. Ausbreitung in den einzelnen Weltregionen und vorstaatliche Strukturen 128
I. Osteuropa 129
II. Nord- und Südamerika 135
III. Asien 144
1. Naher Osten und Türkei 144
2. Indien (Pakistan, Bangladesch) 158
3. Das moderne China 171
4. Japan 184
IV. Australien und Neuseeland 194
V. Afrika 202

Drittes Kapitel: Nationalstaat und demokratischer Verfassungsstaat 223

A. Der Nationalstaat 224
I. Die Idee der Nation und des Nationalismus . . 226
II. Das (gescheiterte) Konzept des Nationalstaats 239

B. Der demokratische Verfassungsstaat 251
I. Entstehung und Ausbreitung des demokratischen Verfassungsstaates 252
II. Merkmale des demokratischen Verfassungsstaates 261
1. Das Konzept der (Nicht-) Volkssouveränität . . . 262
2. Der Vorrang der Verfassung 267

3. Der Ausgang der Staatsgewalt vom (konstituierten) Volk 272
4. Die Gewaltenteilung (Gewaltengliederung) . . . 276
5. Der „Raum der Dunkelheit“ 280

Viertes Kapitel: Zur Zukunft des modernen Staates . . . 285

A. Das Ende der Staatlichkeit? 285

B. Die Denationalisierung der Staatenwelt 304

C. Die Legitimität denationalisierter demokratischer Verfassungsstaaten 324
I. Ausreichende Teilhabe an der Staatsgewalt . . . 328
II. Ausreichende Begrenzung der Staatsgewalt . . 332
III. Ausreichende Leistungsfähigkeit der Staatsgewalt 335
IV. Die Bedeutung der Zukunft 340

D. Die interstaatliche Gewährleistung eines Mindestbestandes an Rechten 343

Ausblick: Staatlicher Wandel als Chance 349

Literaturverzeichnis 353

Sach- und Namenregister 379

Einführung:

Zum Sinn einer weiteren Staatslegende

„Er ist ein Mysterium, ein Monstrum,
eine Gottheit, eine Bestie: was man will;
aber er ist ganz unleugbar vorhanden."
Egon Friedell über den Staat[1]

Die politische Welt ist heute in moderne Staaten (in Form von Nationalstaaten)[2] aufgeteilt. Die USA sind ein solcher Staat ebenso wie die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Polen, Kanada, Südafrika, Botswana, Bolivien, Russland, Australien, China oder Japan. Die Vereinten Nationen zählen im Jahr 2027 193 Mitglieder – Tendenz angesichts einiger Sezessionsbewegungen steigend. Sie mögen sich in ihrer (politischen) Struktur, ihren territorialen Ausmaßen, ihrem (hegemonialen) Einfluss[3] und ihrer (weltpolitischen) Bedeutung unterscheiden, moderne Staaten sind sie allesamt. Größere Schwierigkeiten sind mit dem Begriff des modernen Staates jedenfalls im Alltagsgebrauch nicht verbunden.[4] Wir

[1] *E. Friedell*, Kulturgeschichte der Neuzeit, S. 42.

[2] Siehe ausführlich zum Nationalstaat unten im dritten Kapitel.

[3] Zum Begriff der Hegemonie *P. Anderson*, Hegemonie. Konjunkturen eines Begriffs, 2018.

[4] Vgl. auch *B. Schöbener/M. Knauff*, Allgemeine Staatslehre, § 2, Rn. 2: „Der Begriff des Staates ist heute so gebräuchlich, dass seine Ursprünge regelmäßig nicht mehr hinterfragt werden."

scheinen also prinzipiell zu wissen, was wir meinen, wenn wir vom (modernen) Staat sprechen. Damit ist allerdings noch nicht geklärt, was den modernen Staat im Einzelnen ausmacht, wo seine Ursprünge liegen, wie er sich von früheren (tribalistischen) Herrschaftsformen unterscheidet und wie er diese, in nachgerade erstaunlicher Geschwindigkeit, verschlingen und zum universellen (alternativlosen?) Herrschaftsmodell mutieren konnte. Auch im Hinblick auf die Zukunft des Staates lässt sich allein deshalb, weil wir gegenwärtig von modernen Staaten umgeben sind, noch wenig darüber sagen, ob das auch so bleiben wird beziehungsweise bleiben sollte. Um diese Fragen soll es im Folgenden gehen.

Mit der Entstehung, Ausbreitung und Zukunft des modernen Staates wird ein Themenfeld der „Allgemeinen Staatslehre" behandelt, das in unterschiedlicher Form bereits Gegenstand zahlreicher Untersuchungen gewesen ist.[5] Der (moderne) Staat sowie Staatlichkeit an sich waren und sind beliebte Themen, was angesichts ihrer Bedeutung für jeden Einzelnen kaum überrascht – wir sind auch im Alltag immer wieder mit Fragen der Staatlichkeit konfrontiert, angefangen bei vermeintlich kleinen Themen wie der (kommunalen) Daseinsvorsorge bis hin zum Umgang mit globalen Herausforderungen wie Klimakrise und Migration. Wenn hiermit noch eine weitere Studie zu diesem Themenkomplex vorgelegt wird, leuchtet der Sinn und Zweck einer solchen (auch historischen) Untersuchung nicht unmittelbar ein. Ihr liegen – neben der eigenen Faszination am behandelten Gegenstand – die folgenden drei Überlegungen zugrunde:

[5] Erwähnt seien hier beispielhaft nur das dreibändige Werk „The History of Government" von *Samuel Edward Finer*, die „Geschichte der Staatsgewalt" und die „Die Unterwerfung der Welt" jeweils von *Wolfgang Reinhard*, sowie die „Universalgeschichte des Staates" von *Bernd Marquardt*. Einen knappen Überblick bietet „Die Geschichte der Welt" von *Volker Reinhardt*.

Erstens ist es zwar richtig, dass Abhandlungen zum Staat in großer Fülle vorhanden sind. Gleichwohl besteht bis heute keine Einigkeit im Hinblick auf den (wissenschaftlichen) Staatsbegriff und die den modernen Staat im Einzelnen prägenden Elemente. Das gilt schon innerhalb der Rechtswissenschaft, die traditionell eine gewisse Führungsrolle in der Staatslehre einnimmt, aber erst recht, wenn man die Staatsbegriffe der weiteren sich mit dem Staat befassenden Teildisziplinen in die Betrachtung mit einbezieht, also diejenigen der Geschichts-, Politik-, Sozial- und Kulturwissenschaft. Angesichts „der Mannigfaltigkeit, die der Staat darbietet“[6] ist dieser Befund letztlich erwartbar – „der Staat“ kann methodisch nicht nur auf sehr unterschiedliche Weise betrachtet, sondern in der Folge auch auf sehr unterschiedliche Art theoretisch definiert werden: „Man kann sehr Verschiedenes als ‚Staat‘ bezeichnen.“[7] Tatsächlich bildet die Frage nach dem Wesen des modernen (neuzeitlichen) Staates und den ihn prägenden Merkmalen weiterhin einen zentralen Diskussionspunkt in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung innerhalb der „Allgemeinen Staatslehre“: „It may seem curious that so great and obvious a fact as the state should be the object of quite conflicting definitions, yet such is certainly the case.“[8] Dieser erste Befund mag so manche Kontroverse der letzten Jahre erklären. Wer etwa im Zusammenhang mit der Herausforderung gesteigerter Migration, geöffneter (beziehungsweise nicht aktiv geschlossener) Grenzen und des damit einhergehenden (vermeintlichen) „staatlichen“ Kontrollverlustes bereits die Staatlichkeit im Wanken sieht,[9] setzt ein bestimmtes Staatsmodell voraus, das

[6] *G. Jellinek*, Allgemeine Staatslehre, S. 5.

[7] *N. Luhmann*, Grundrechte als Institution, S. 14.

[8] *R. M. MacIver*, The Modern State, S. 3.

[9] So insbesondere das umstrittene Gutachten von *Udo Di Fabio* (Migrationskrise als föderales Verfassungsproblem, S. 51 f.).

nicht umfassend geteilt wird oder geteilt werden muss. Das bestätigt schon die Reaktion auf entsprechende Ansichten innerhalb der Staatsrechtslehre.[10] Gerade der historische Blick auf die Ursprünge des modernen Staates kann zeigen, dass für Personen geschlossene Grenzen kein typisches Merkmal des (jüngeren) modernen Staates waren. Damit soll nicht behauptet werden, dass solche Vorstellungen von Staatlichkeit von vornherein illegitim wären. Allein historisch wird man sie nicht oder jedenfalls nur schwer begründen können. Diese Umstrittenheit des Staatsbegriffs wird in den gegenwärtigen öffentlichen Debatten nicht immer deutlich. Bisweilen wird eher versucht, politische Positionen unter Rückgriff auf vermeintlich „objektive" Staatsvorstellungen zu führen und zu leiten, oder, mit *Christoph Möllers*, den „Staat als Argument"[11] zu nutzen beziehungsweise zu instrumentalisieren. Die vorliegende Untersuchung will damit nicht nur auf die Relativität der Staatsideen aufmerksam machen, sondern zugleich (in den Worten *Egon Friedells*) im Hinblick auf die Entwicklungs- und Zukunftsgeschichte des modernen Staates ihre eigene „Legende" über dieses spezifische Herrschaftsmodell erzählen[12] und in den wissenschaftlichen Diskurs einbringen – in kritischer Auseinandersetzung mit den dazu in Vergangenheit und Gegenwart vorzufindenden Vor-

[10] Siehe etwa *J. Bast/C. Möllers*, Dem Freistaat zum Gefallen: über Udo Di Fabios Gutachten zur staatsrechtlichen Beurteilung der Flüchtlingskrise, abrufbar unter verfassungsblog.de; *C. Walter/M. Burgi* (Hrsg.), Die Flüchtlingspolitik, der Staat und das Recht, 2017. Das letzte Werk ist dabei partiell wohl auch eine Reaktion auf den von *Otto Depenheuer* und *Christoph Grabenwarter* als „besorgte Staatsrechtslehrer" im Jahr 2016 herausgegebenen Band „Der Staat in der Flüchtlingskrise". Kritisch zu letzterem etwa *T. Kingreen*, Mit gutem Willen und etwas Recht: Staatsrechtslehrer in der Flüchtlingskrise, JZ 2016, 888 ff.

[11] *C. Möllers*, Staat als Argument, 2000 (2. Aufl. 2011).

[12] *E. Friedell*, Kulturgeschichte der Neuzeit, S. 32 ff., 37.

schlägen, Ansätzen und Ideen.[13] Das erscheint zweitens auch deshalb berechtigt, weil sich den Staat und die Staatlichkeit betreffende Fragen angesichts ihres stetigen Wandels wohl nie abschließend werden beantworten lassen.[14] Nicht zuletzt das Phänomen der Globalisierung, das in den letzten Jahrzehnten zunächst an Bedeutung gewonnen[15] zuletzt aber wieder gewisse Abwehrreaktionen hervorgerufen hat, wirft neuartige Herausforderungen auf, denen sich die Staatenwelt faktisch stellen und auf die die Staatslehre zeitgleich theoretische Antworten geben muss. Anders als bei der historischen Betrachtung abgeschlossener Vorgänge verändern sich also nicht nur die methodischen Zugänge und die Quellenlage, sondern auch der betrachtete Gegenstand selbst. Der moderne Staat besteht bis heute und aktuelle Entwicklungen können auch die historische Bewertung anders ausfallen lassen als zuvor. Staatlichkeit erscheint dann in einem neuen Licht und bedarf neuerlicher Beschreibung und Einordnung. Keine (historische) Untersuchung zum modernen Staat kann zeitlose Geltung beanspruchen, dazu hängen ihre Erkenntnisse allzu sehr an den sich verändernden empirischen Begebenheiten und weltgeschichtlichen Entwicklungen. Völlig zutreffend ist es daher, wenn *Martin Kriele* bemerkt, dass es Aufgabe *jeder* Generation sein muss, ihre eigene Staatslehre zu entwickeln.[16] Auch die Frage nach der Zukunft des modernen Staates wird man nur unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen realistisch einschätzen können. Studien, die in den 90er Jahren, also in einer Phase allgemeiner Euphorie und Hoffnung, das Ende des Staates und dessen

[13] Dass es angesichts dieser Vielfalt an (historischen) Staatsbegriffen nicht zwingend erforderlich ist, stets eine völlig neue Definition anzubieten, versteht sich von selbst.

[14] Siehe dazu im Überblick *H. Sauer*, Staatsrecht III, § 2, Rn. 1 ff.

[15] Vgl. *A. Thiele*, Verlustdemokratie, S. 89 ff.

[16] *M. Kriele*, Einführung in die Allgemeine Staatslehre, S. 5.

Aufgehen in einer übernationalen Ordnung vorhergesagt, vielleicht auch herbeigesehnt haben, waren aus der damaligen Perspektive folglich möglicherweise berechtigt – schon *Carl Schmitt* hatte bereits das Ende des modernen Staates angekündigt. Heute, in Zeiten geopolitischer, (geo)ökonomischer[17] und ökologischer Verwerfungen und des weltweiten Erstarkens rechtspopulistischer Strömungen,[18] dürfte man aber zu ganz anderen Ergebnissen und Einschätzungen kommen: Nationale Abschottung[19] und die Errichtung von Mauern[20] erfreuen sich als politische Optionen erschreckender Beliebtheit. In diesem seit jeher gültigen Befund liegt auch der Grund, warum *Hermann Heller* bei seinem bekannten Lehrbuch zur Staatslehre auf den Zusatz „Allgemeine" von vornherein verzichtete: „Dass also eine zeitraümlich ‚allgemeine' Staatslehre nicht erstrebt, weil garnicht für möglich gehalten wird, soll schon im Titel dieser Arbeit zum Ausdruck gelangen."[21] Fragen, die bereits gestellt und vorläufig beantwortet wurden, können und müssen daher immer wieder neu gestellt und ebenso vorläufig beantwortet werden. Nichts anderes aber will auch diese Untersuchung versuchen und sie kommt zu dem Ergebnis, dass das Ende des Staates weder in naher Zukunft eintreten wird, noch dass ein solches Ende eintreten sollte.[22] Schließlich und drittens rechtfertigt sich eine neuerliche Betrachtung des modernen Staates, weil eine solche nach hier vertretener Auffassung

---

[17] Vgl. *M. Babić*, Geoökonomie, 2025.

[18] Dazu zuletzt *A. Thiele*, Rechtspopulismus und der demokratische Verfassungsstaat, 2026.

[19] Vgl. *T. Marshall*, Abschottung. Die neue Macht der Mauern, 2018; *V. M. Heins/F. Wolff*, Hinter Mauern, 2023.

[20] *W. Brown*, Mauern: Die neue Abschottung und der Niedergang der Souveränität, 2018; *S. Mau*, Sortiermaschinen, 2021.

[21] *H. Heller*, Staatslehre, 2. Aufl., S. 3.

[22] Siehe dazu ausführlich im vierten Kapitel.

nie allein empirisch studierend, sondern zugleich normativ bewertend erfolgen muss; es geht bei der Staatslehre mit *Hans Herbert von Arnim* also darum, zu beschreiben, zu erklären, zu bewerten *und* zu kritisieren sowie um das Entwickeln von Verbesserungsvorschlägen.[23] Die Staatslehre ist *Seins- und Sollenswissenschaft* zugleich[24] und bedarf damit eines eigenen normativen (individuellen) Referenzmodells, an dem historische Entwicklungen ebenso wie die reale Staatenwelt gespiegelt werden. Auch aus diesem Grund kann eine weitere Untersuchung neue Perspektiven eröffnen und zur allgemeinen Diskussion über den modernen Staat einen sinnvollen Beitrag leisten. Gerade bei der Frage nach der Zukunft des modernen Staates wird man ohne solche normativen Setzungen kaum auskommen.

Vor diesem Hintergrund gliedert sich die Untersuchung in vier Kapitel. Im *ersten Kapitel* geht es um die Entstehungsgeschichte des modernen Staates, die nach überwiegender Ansicht im Europa der frühen Neuzeit beginnt. In dieser Zeit, später als Renaissance bezeichnet, tritt zunehmend die Vernunft an die Stelle des reinen Glaubens, was zu bedeutenden Veränderungen in der Lebenswelt der Zeitgenossen führt, die sich auch auf die Herrschaftsstrukturen auswirken. Daraus lassen sich insgesamt acht Wesensmerkmale des modernen Staates herausarbeiten und näher entfalten. Dabei gilt es sich aber der Relativität dieser acht Merkmale stets bewusst zu sein: Beim modernen Staat geht es nicht um ein geschichtliches Faktum, sondern um eine stets eigene geistige Schöpfung.

Das *zweite Kapitel* untersucht die Ausbreitung des europäischen Staatsmodells in den einzelnen Weltregionen, die

---

[23] *H. H. von Arnim*, Staatslehre der Bundesrepublik Deutschland, S. 2.

[24] Vgl. auch *K. Doehring*, Allgemeine Staatslehre, Rn. 23.

sich im Kern auf zwei Phänomene zurückführen lässt: Kolonialisierung und Selbstverwestlichung. Die Ausbreitungsgeschichte erweist sich dabei als ebenso beeindruckend wie erschreckend. Beeindruckend im Hinblick auf den Wagemut, mit dem sich europäische Abenteurer ab dem 15. Jahrhundert auf die unsichere, beschwerliche und nicht selten tödliche Reise über die Weltmeere gemacht und die gesamte Welt erschlossen haben, den amerikanischen Kontinent ebenso wie den afrikanischen, den asiatischen sowie die „kontinentale Großregion" Australien und Ozeanien; erschreckend aber im Hinblick auf den Umgang der europäischen Entdecker und Siedler mit der einheimischen Bevölkerung und den vorgefundenen Herrschaftsstrukturen. Die dort lebenden Menschen wurden nicht selten als unzivilisierte Barbaren betrachtet, bestenfalls „nur" umerzogen, meist aber als Arbeitssklaven missbraucht oder schlicht vernichtet.[25] Eine wirkliche Aufarbeitung der vielfach grausamen Kolonialgeschichte hat nur selten umfassend stattgefunden, was bis heute in vielen europäischen Staaten wie Frankreich, Großbritannien und Belgien aber auch in Deutschland nachwirkt, wo nicht zuletzt der Völkermord an den namibischen Herero und Nama weiterhin nur unzureichend aufgeklärt ist.

Das *dritte Kapitel* beleuchtet den Nationalstaat und den demokratischen Verfassungsstaat als zwei bedeutende Unterfälle des modernen Staates.[26] Heute sehen sich praktisch alle modernen Staaten als Nationalstaaten und greifen mit der „Nation" und dem „Nationalismus" auf ebenso erfolgreiche wie gefährliche Narrative zurück, die sich erst Ende des 18. Jahrhunderts manifestiert, anschließend allerdings wie ein Lauffeuer auf dem gesamten Erdball verbreitet haben.

[25] Zum liberalen Rassismus etwa eines Hegel oder Mill in diesem Zusammenhang vgl. *A. Koschorke*, Souveränität der Vernunft, S. 26 ff.

[26] Zur Entwicklung des demokratischen Verfassungsstaates auch *A. Thiele*, Der konstituierte Staat, 2. Aufl. 2025.

Mittlerweile wird zwischen Nation und Staat ein beinahe natürliches Junktim angenommen, das sich allerdings weder historisch begründen lässt, noch theoretisch oder praktisch notwendig erscheint. Tatsächlich dürfte diese Annahme eine der Ursachen sein, warum sich die heutige Nationalstaatenwelt mit einer angemessenen Lösung der Migrationsherausforderung so schwer tut. Der demokratische Verfassungsstaat (ebenfalls eine „Erfindung" des 18. Jahrhunderts) hat sich zwar als das normative Referenzmodell der Staatenwelt etabliert – zumindest nach außen erheben die meisten Staaten den Anspruch, ein solcher Staat zu sein. Von seinen Wurzeln als Nationalstaat hat sich der demokratische Verfassungsstaat jedoch bis heute nicht gelöst. Demokratische Verfassungsstaaten sind gegenwärtig im Regelfall *zugleich* Nationalstaaten, was keineswegs zwingend so sein muss. Auch darin dürfte einer der Gründe liegen, warum nur vergleichsweise wenige Staaten dem selbst gesteckten Anspruch letztlich genügen: Als vollwertige Demokratien wird man heute nur eine kleine Zahl aller Staaten ansehen können, die in den letzten Jahrzehnten eher ab- denn zugenommen hat. Hier liegt eine der zentralen Herausforderungen auch und gerade für die allgemeine Staatslehre.

Der Zukunft des modernen Staates ist denn auch das abschließende *vierte Kapitel* gewidmet. Dabei offenbart sich, dass Abgesänge auf den modernen Staat zwar schon sehr oft, bisher aber immer allzu früh erklungen sind. Nicht nur nimmt die Zahl der Staaten weiterhin wenn auch behutsam zu, auch das in vielerlei Hinsicht verstörende Verhalten eines *Donald Trump*, die Entscheidung für den Brexit[27] oder aktuelle Sezessionsbestrebungen bestätigen eher die These, dass an moderner Staatlichkeit bis auf weiteres kein Weg vorbei führt. Nach hier vertretener Ansicht sollte das aber auch

[27] Dazu nur *A. Thiele*, Der Austritt aus der EU, EuR 2016, 281 ff.

so sein. Es muss in der wissenschaftlichen Debatte daher weniger darum gehen, Wege aufzuzeigen, wie man Staatlichkeit überwinden kann, sondern darum, den demokratischen Verfassungsstaat zu stärken und auf seine Ausbreitung hinzuwirken – eine Aufgabe, die sich angesichts des weltweit aufstrebenden Rechtspopulismus[28] und anderer regressiver Entwicklungen zweifellos als schwierig erweist. Drei konkrete Aufgabenfelder sollen dazu am Ende dieses Kapitels (knapp) entfaltet werden: Die Denationalisierung der Staatenwelt (also die Entkopplung von Staat und Nation), die theoretische und praktische Sicherstellung der Legitimität denationalisierter demokratischer Herrschaft sowie die Gewährleistung eines interstaatlich garantierten Mindestbestandes an Rechten in einem als Kooperationsrecht gedachten und effektiv konstitutionalisierten Völkerrecht.[29] Ein solches Programm ist voraussetzungsvoll, aber machbar. Wie bereits an anderer Stelle betont,[30] besteht für untätige Resignation kein Anlass. Verantwortungsvoller Optimismus bleibt das Gebot der Stunde.[31]

---

[28] Siehe auch *J. Kersten*, Parlamentarismus und Populismus, JuS 2018, 929 (929); *A. Haratsch*, Der Angriff des Populismus auf Demokratie und Rechtsstaat, DÖV 2025, 365 ff. Was unter Populismus im Einzelnen zu verstehen ist und wo die Unterschiede zwischen einem Rechts- und einem Linkspopulismus liegen, ist freilich umstritten. Siehe dazu einerseits *J.-W. Müller*, Was ist Populismus, 2016 sowie andererseits *F. Decker*, Was ist Rechtspopulismus?, PVS 2018, 353 ff., der Müllers Definition als verengt bezeichnet und in ihr zudem nur „eine Reformulierung längst bekannter Konzepte" sieht (aaO, S. 355). Siehe auch *M. Minkenberg*, Was ist Rechtspopulismus?, PVS 2018, 337 ff.

[29] Vgl. auch *H. Sauer*, Staatsrecht III, § 2, Rn. 7 ff.

[30] *A. Thiele*, Verlustdemokratie, S. 30.

[31] In diesem Sinne generell auch *S. Richter*, Lob des Optimismus, S. 147 f.